

Hundsteuersatzung

für die Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 3, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunale Unternehmensrecht vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 20.09.2001 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Wer in der Stadt Wolmirstedt einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuersatzung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- Als „vorübergehendes“ Halten eines Hundes in Pflege, Verwahrung oder Probe gilt die Zeit bis zu einem Monat, für das Halten eines Hundes zum Anlernen oder Dressieren die Zeit bis zu 3 Monaten innerhalb eines Steuerjahres.
- (3) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Stadt übergeben werden.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich:

a) für den	1. Hund	40,00	C
b) für den	2. Hund	60,00	C
c) für jeden weiteren Hund		90,00	C

In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

- 2 -

(2) Werden von einem Hundehalter, für den die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so werden erst die voll zu versteuernden Hunde und nachrangig die Hunde, für die eine Ermäßigung ausgesprochen wurde, besteuert.

§ 3

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen;
2. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung oder die Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Zwingersteuer

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;

3. Die Veräußerung von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadt angezeigt wird;

- 3 -

4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, die Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Anschrift des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
 3. Zu- und Abgänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadt angemeldet werden.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerfreiheit wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 3. Herdengebrauchshunde der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl;
 4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder

von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- 4 -

6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;

7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Anschrift des Besitzers (ggf. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind;

8. Diensthunde der Forstbeamten und Kreisjagdbeauftragten in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;

9. Führhunde von Blinden;

10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

11. Hunde aus dem Wolmirstedter Tierheim , befristet für ein Jahr.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des deutschen Bundesgebietes versteuern.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die

Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden

Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen.

Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und

vor Beginn jedes neuen, am 1. Januar beginnenden Rechnungsjahres zu wiederholen.

In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Vierteljahres (§ 8 Abs. 1 der

Steuersatzung) anzubringen, wenn für einen bereits versteuerten Hund nunmehr

Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6

Abs. 1 Nr. 9 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung

vorliegt. Wird jedoch rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung

- 5 -

für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer

Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des abgelehnten Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird von der Stadt auf Antrag eine

Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt für die in den Bescheinigungen (Abs. 4)

bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht, nicht mehr

oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die

Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so

ist dies binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen.

§ 8

Entrichtung der Steuer

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Stadtkasse zu entrichten (das erste Vierteljahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis 31. März). In den Fällen der Ansätze 2 bis 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Anrechnung der Steuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften

versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und Steuermarke (§ 14) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 10

Betreibung der Steuer

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der
Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von
einem Monat der Widerspruch bei der Stadt Wolmirstedt und gegen den Widerspruchs-
bescheid innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer
nicht aufgehoben.

§ 12

Erlass der Steuer

Die Stadt kann für einen Hund die Steuer, deren Einziehung aus sozialen oder sachlichen
Gründen unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen, insbesondere für ALG II Empfänger.

§ 13

Meldepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat
diesen binnen 14 Tagen nach Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadt-
verwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach
der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht

binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Stadt übergeben werden.

- (2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist,
muss spätestens innerhalb des Monats, in dem der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe
der Steuermarke (§ 14) abgemeldet werden, anderenfalls gilt als Tag des Abganges
frühestens der Tag der Meldung. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei
Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

- 7 -

§ 14

Steuermarke

- (1) Für jeden steuerpflichtigen oder von der Steuer befreiten Hund wird von der Stadt-
verwaltung eine Hundemarke ausgegeben. Bei Verlust der Steuermarke wird dem
Halter des Hundes auf Antrag und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke
erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in
leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren
Geltungsdauer abgelaufen ist, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur
Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die zuletzt gültige Marke zu tragen.
- (2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler
erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
- (3) Fremden, deren Hund gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur
Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des
vierteljährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu erwerben. Gegen Rückgabe der
Steuermarke und Einzelbeleg wird, falls der Fremde innerhalb zwei Monaten die Stadt
wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht
innerhalb zwei Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der
der
Stadtkasse.

§ 15

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder -besitzer ist verpflichtet, der Stadtverwaltung oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalt- oder Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -besitzer und die Haushalts- oder Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgegebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 13) nicht berührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 13, 14 und 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- 8 -

§ 17

Inkrafttreten der Steuersatzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wolmirstedt vom 26.04.1992 außer Kraft.

Wolmirstedt, 20.09.2001

Dr. Zander
Bürgermeister

§§	Beschluss vom	Satzung vom	Veröffent. Amtsblatt RP 15.10.2001	in Kraft getreten	geänd./neue
Satzung	20.09.2001	20.09.2001	Amtsblatt RP 15.10.2001	01.01.2002	
1. Änderung	06.11.2003	07.11.2003	Amtsblatt RP 15.12.2003	01.01.2004	§ 2 (1)
2. Änderung	29.09.2005	25.10.2005	Amtsblatt LVA	15.11.2005	§ 12